3863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht

des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz - PKG), über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1957, über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung und einer Sondervorschrift für den Betrieb von Pensionskassen durch Körperschaften öffentlichen Rechts

Das Einkommensteuer- und das Körperschaftsteuergesetz 1988 haben verschiedene Maßnahmen gesetzt, um die sogenannte zweite Säule der Altersvorsorge, die betriebliche und überbetriebliche Altersvorsorge, zu stärken. Es handelt sich dabei um die verbesserte Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen, die Schaffung großzügiger Rahmenbedingungen für die Gründung und den Aufbau von Pensionskassen und die Möglichkeit, gegebene Direktzusagen auf eine Pensionskasse zu übertragen.

Ziel des Pensionskassengesetzes ist vor allem eine verbesserte rechtliche Absicherung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Rahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters-, Hinterbliebenen- und allenfalls auch Invaliditätsvorsorge. Dies wird dadurch erreicht, daß die eingezahlten Beiträge dem Zugriff des beitragsleistenden Arbeitgebers weitestgehend entzogen werden und zusätzlich eine exekutions- und insolvenzrechtliche Absicherung genießen. Weiters wird auch eine erhöhte Mobilität der Arbeitnehmer ermöglicht.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates verfolgt die grundsätzliche Konzeption, daß die Pensionskassen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegen und weder Banken im Sinne des Kreditwesengesetzes noch Unternehmen der Vertragsversicherung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind. Angestrebt werden weiters eine hohe Transparenz der Pensionskassengeschäfte, eine Beschränkung der behördlichen Aufsichtstätigkeit auf das notwendige Minimum und eine möglichst kostensparende Organisatin der Pensionskassen im Sinne einer sicheren und rentablen Verwaltung.

Das Pensionskassengesetz soll gleichzeitig mit dem Betriebspensionsgesetz und den erforderlichen steuerlichen Begleitmaßnahmen in Kraft treten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz - PKG), über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1957, über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung und einer Sondervorschrift für den Betrieb von Pensionskassen durch Körperschaften öffentlichen Rechts wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Stefan Prähauser
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende